

§ 9 LTWO 1998

LTWO 1998 - Salzburger Landtagswahlordnung 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)In Gemeinden, die in Wahlkreis eingeteilt sind, ist für jeden Wahlkreis eine Wahlbehörde einzusetzen. In einem der Wahlkreis kann die Gemeindewahlbehörde auch die Geschäfte der Wahlbehörde versehen.
2. (2)Die Wahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Wahlleiter sowie drei Beisitzern.
3. (3)Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Wahlleiters auch einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen und im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind. Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters kann auch vor Wahlen nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ab dem Stichtag bis zum zehnten Tag nach dem Stichtag erfolgen.
4. (4)(Anm: entfallen auf Grund LGBI Nr 98/2022).

In Kraft seit 01.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at